

Franz Joseph Ritter von Buß – Reichstagsabgeordneter in Berlin 1873–1877

Dieter K. Petri

Franz Joseph Buß darf als berühmtester Sohn der Stadt Zell a.H. gelten. Am 31. Januar 2003 jährte sich sein 125. Todestag und im selben Jahr, am 23. März, sein 200. Geburtstag.

„Meine Herren, vielleicht der älteste Parlamentarier in diesem Haus, habe ich nicht geglaubt, am neigenden Abend meines öffentlichen Lebens noch bei einem solchen Gesetz auftreten und dagegen meine Überzeugung aussprechen zu müssen.“¹ Als Franz Josef Buß (B.) sich mit diesen einleitenden Worten an die Abgeordneten des Reichstags in Berlin wandte, war er 71 Jahre alt. Der Wahlkreis Tauberbischofsheim hatte ihn mittels direkter, gleicher, allgemeiner und geheimer Wahl in die neue Reichshauptstadt entsandt. Mit 13.603 gegen 8.114 ließ der betagte B. als Kandidat der jungen Zentrumspartei seinen liberalen Gegenspieler hinter sich.²

In der genannten Einleitung schwang die Genugtuung über eine langjährige parlamentarische Tätigkeit mit, an deren Anfang die Jungferrede in der Zweiten Badischen Kammer zu Karlsruhe, 1837, gestanden hatte und die als „Fabrikrede“ bis in die Gegenwart Beachtung findet, weil sie ihrer Zeit voraus war. Der andere, nicht zu überhörende Unterton zeigt den Vorsatz, sich nicht mehr ohne Rücksicht auf die eigene Gesundheit zu verkämpfen, weil sonst die Depression den Mann wiederum einholen könnte, die ihn wenige Jahre zuvor zum dreimonatigen Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus gezwungen hatte.

Mit allzu großer Begeisterung dürfte B. nicht nach Berlin gefahren sein. Die Hauptstadt, für die er zeitlebens gekämpft hatte, war Wien, nicht Berlin. B. hatte eine Einigung der deutschen Lande unter der Krone des österreichischen Kaisers vorgeschwebt. Der hatte 1806 unter dem Druck Napoleons die deutsche Krone abgelegt. Daran wollte der historisch denkende B. wieder anknüpfen. Dabei hatte er nicht den Eindruck, verzweifelt das Rad der Geschichte zurück drehen zu wollen. Als Süddeutscher empfand er eine geschichtlich gewachsene Anhänglichkeit an Österreich und eine landsmannschaftliche Abneigung gegen Preußen.

Der Bildung des Deutschen Reiches waren die nationalen Versammlungen in der Frankfurter Paulskirche voraus gegangen, wo B. 1849 mit seiner Idee von der „großdeutschen“ Einigung Deutschlands unter Österreichs Kaiserkrone überstimmt wurde. In der politischen Wirklichkeit führte der König von Preußen im Norddeutschen Bund die Länder nördlich der



Franz Joseph von Buß
in den letzten Lebensjahren.

*Franz Joseph von Buß in den
letzten Lebensjahren.*

*Aus: Franz Dor: Franz Joseph
von Buß ..., Freiburg 1911.*

Mainlinie zusammen. Als es 1870 zum Krieg gegen Frankreich kam, schlossen sich auch die Süddeutschen an. Zum Dank durfte der badische Großherzog bei der Proklamation des deutschen Kaisers in Versailles den ersten Toast ausbringen.³ Auch B. gab, beeindruckt von den „Waffenthaten des Heeres“⁴ gegen Frankreich, den Widerstand gegen die Kaiserwürde für den preußischen König auf.

Hartnäckig verteidigt B. jedoch nach wie vor den Föderalismus gegenüber der Neigung zum Einheitsstaat. Bei Deutschland solle es sich um einen Bund weithin sich selbst verwaltender Länder handeln. Dies wird deutlich bei der Debatte über deutschlandweite Impfungen zur Vermeidung von Epidemien. Strittig war nicht nur die Frage, ob etwa der Pockengefahr mit einem Impfwang begegnet werden sollte, durch Androhung von Geld- oder gar Haftstrafen, sondern ob die Überwachung durch ein noch einzurichtendes „Reichs-Gesundheits-Amt“ erfolgen sollte. Der vielseitige B., der sich auf seine Kenntnis als „Doktor der Medizin“ berufen konnte, lehnte den Zwang ab und vertraute auf die Einsicht der Menschen. Darüber hinaus sprach er sich entschieden gegen eine deutsche Zentralbehörde aus, da die Landesgesundheitsämter der Aufgabe voll gerecht werden könnten.⁵

Die Selbstständigkeit der Länder war im neuen Deutschen Reich durch die Existenz des Bundesrates grundsätzlich gewährleistet. Dort saßen die Vertreter der regierenden Herzöge, Fürsten und Könige. Reichskanzler

Fürst von Bismarck fühlte sich dieser Kammer stärker verpflichtet als dem Reichstag, in dem „nur“ die gewählten Volksvertreter saßen. Er ließ daher seine Gesetzesinitiativen im Reichstag von Kommissären des Bundesrats begründen und verteidigen. Gegebenenfalls konnte Bismarck mit Zustimmung des Bundesrats den Reichstag auflösen.

Als Föderalist erwies sich B. auch in der Frage der Gerichtsbarkeit als er die Bildung von Reichsgerichten ablehnte, weil ihm Oberlandesgerichte durchaus genügten.⁶ Zu einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung würden die Juristischen Fakultäten beitragen, die die kommenden Richter ausbilden. Als Professor für Staats- und Kirchenrecht, dachte B. dabei durchaus an die Rolle des eigenen Standes.⁷

Bei der politischen Bewertung tauchen bei B. immer wieder die Begriffe „mechanisch“ und „organisch“ auf.⁸ Eine Revolution war für ihn etwas Künstliches, das in den Gehirnen ausgeheckt war, aber mit der Wirklichkeit nicht zusammen ging und daher dem Leben schadete. Dem gegenüber sollten sich das politisch und historisch gewachsene Leben und seine Einrichtungen organisch weiterentwickeln. Der Streit, wann die allmähliche Entwicklung aufhört und der revolutionäre Sprung beginnt, lässt sich allerdings objektiv nicht entscheiden, auch wenn B. immer wieder diesen Eindruck zu erwecken versucht.

Eine anfänglich stiefmütterliche Behandlung des Reichstags, sei es durch Bismarck oder den Kaiser selbst, zeigte sich in der Bescheidenheit des zugewiesenen Tagungsortes. Das umgebaute Herrenhaus der verlegten königlichen Porzellanmanufaktur musste den 243 Abgeordneten 22 Jahre lang genügen. So lange dauerte es, bis der heute aufwändig wiederhergestellte und vom Deutschen Bundestag neuerlich bezogene Prachtbau des Architekten Wallot eingeweiht wurde.⁹

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt.“ So lautete die damals übliche Einleitung zu einem Gesetz. Am 4. Mai 1874 setzte Kaiser Wilhelm I. Unterschrift und Siegel unter ein „Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern“¹⁰. Der Inhalt mutet aus heutiger Sicht befremdlich an. Er wird einer Epoche zugeordnet, für die sich die Bezeichnung „Kulturkampf“ durchgesetzt hat. In Wahrheit verbarg sich dahinter ein massiver Konflikt mit der kath. Kirche.

Für B. war dieser Streit zwischen Staat und Kirche nicht neu. Bereits in der bad. Kammer hatte B. engagiert Stellung bezogen. Im Grunde ging es dabei um die Trennung von Staat und Kirche, wie sie in Deutschland 1803 – also im Geburtsjahr von B. – mit der Verstaatlichung von Kirchengütern einschneidend begonnen hatte. Nach der materiellen Beschneidung der Kirche sollte auch ihr gesellschaftlich-kultureller Einfluss gemindert werden. Bei dieser Auseinandersetzung stand B. zwar nicht von Anfang an,

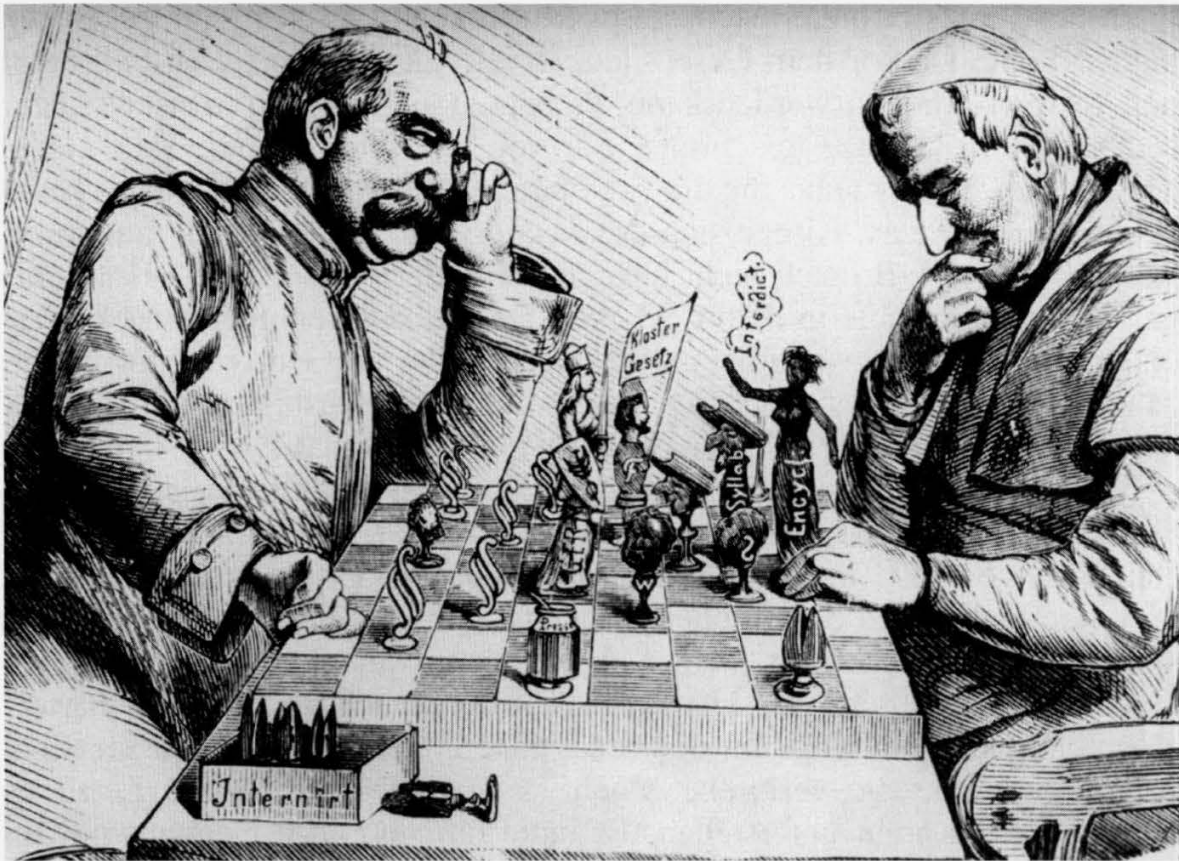
aber doch seit seiner Übernahme eines politischen Mandats auf Seiten der kath. Kirche, was keineswegs für alle kath. Zeitgenossen gesagt werden kann. Manche hatten den Eindruck B. gebe sich in der Zeit des Umbruchs päpstlicher als der Papst. So scheint z. B. Bischof v. Ketteler, Mainz, eine moderate Stellung im Kirchenstreit eingenommen zu haben.¹¹

Um dem Streit mit der kath. Kirche aus dem Wege zu gehen, musste der Staat sich in Bereiche einmischen, die früher der Kirche zustanden. Ein auffälliges Beispiel ist die Ehe. Da der Erzbischof von Köln nicht bereit war, eine Mischehe zwischen Katholiken und Protestanten ohne Konversion zuzulassen, wurde er 1837 von der damals preußischen Regierung in Haft genommen. In der Folge wurde die Zivilehe eingeführt. Den Standesbeamten interessieren die konfessionellen Unterschiede nicht. Damit wurde staatlicherseits auch eine Ehescheidung möglich, die es für die kath. Kirche bis heute nicht gibt.

B. war noch 1874 der Meinung, die Ehe sei einzig Sache der Kirche und es bedürfe daher keiner staatlichen Ehegerichtsbarkeit. Als er vor dem Reichstag sogar seiner Befürchtung Ausdruck verlieh, er könne aus der kath. Kirche ausgeschlossen werden, wenn er ein staatliches Ehegericht anerkenne, erntete er Heiterkeit und Gelächter, wie die Protokollanten festgehalten haben.¹² Unter den Spöttern tat sich ausgerechnet der Abgeordnete Bär aus Offenburg hervor, der die Äußerung von B. der „Komik“ zuordnete.¹³ Die Kritik eines Landsmannes aus der näheren Heimat dürfte B. besonders geschmerzt haben. In der Debatte, bei der es um eine für Deutschland einheitliche Ordnung für Prozesse in Zivil- und Strafsachen ging, befremdete die von B. bekundete Kirchenabhängigkeit selbst seine Kollegen von der „kath. Fraktion“. Kein Wunder, da sich B. bei seiner Befürchtung, der Exkommunikation zu verfallen, auf das Konzil von Trient 1545 berief.¹⁴

In Preußen schlug sich die Auseinandersetzung mit der kath. Kirche in den so genannten „Maigesetzen“ des Landtags nieder. Im Einzelnen ging es um den „Kanzelparagraphen“ (1871), wonach kein Pfarrer ein politisches Thema derart aufgreifen durfte, dass der politische Friede gestört wurde. 1872 wurden die Jesuiten und die anderen Männerorden, soweit sie nicht im Krankendienst tätig waren, verboten. Die Bischöfe durften nur solche Pfarrer einsetzen, die ein staatlich anerkanntes „Kulturexamen“ in Philosophie abgelegt hatten. Sie durften auch keine Pfarrer des Amtes entheben oder versetzen, ohne die Genehmigung des Staates eingeholt zu haben.¹⁵ Dadurch wolle man die Pfarrer vor der Willkür ihrer Vorgesetzten schützen, war die Begründung des liberalen Rechtsstaats. Wenn sich die Bischöfe und Pfarrer weigerten, diese Bestimmung einzuhalten, konnten ihnen die Gehälter gesperrt werden. Sollte diese Maßnahme nicht fruchten, so drohte ihnen die Haft.

Die Mehrheit der preußischen Landtagsabgeordneten dachten, die Drohungen würden die Kirchenmänner zur „Vernunft“ bringen. Die Bischöfe



Der Kulturkampf als Schachpartie Bismarcks mit dem Papst. Karikatur in der satirischen Zeitschrift „Kladderadatsch“.

Aus: Fragen an die deutsche Geschichte (Ausstellungskatalog), Bonn 1981, 231.

leisteten jedoch heftigen Widerstand in dem sie wider Erwarten das Gefängnis dem Gehorsam vorzogen. Deshalb ließ Bismarck die preußischen Gesetze in den Reichstag einbringen, um sie zu Reichsgesetzen zu erheben und sie mit einer unerhörten Strafverschärfung zu versehen, weil offensichtlich Geldstrafen und Inhaftierungen den Klerus unbeeindruckt gelassen hatten. Falls ein Bischof oder ein Pfarrer das Kirchengesetz missachtet, soll er zunächst aus seinem Ort verwiesen werden. Zeigt diese Maßnahme keine Wirkung, soll er aus dem Bundesgebiet ins Ausland abgeschoben werden.¹⁶

Damit war formal auch die Behandlung der ursprünglichen Landesgesetze im Reichstag begründet, weil nur in einem Reichsgesetz der Verlust des Staatsbürgerrechts geregelt werden konnte. Begründet wurde die harte Maßnahme mit dem aktiven Widerstand gegen die Staatsgewalt und die damit angeblich verbundene Missachtung des Staates überhaupt. Die Vertreter des Zentrums konnten diese revolutionäre Haltung bei den Bischöfen nicht entdecken, da diese die bisherigen Strafmaßnahmen geduldig hingenommen hätten. Es handle sich also nur um einen passiven Widerstand aus Gewissensgründen, der in einem liberalen Staat hingenommen werden müsse.¹⁷

In der Praxis richteten sich diese „Kulturkampfgesetze“ nur gegen die kath. Kirche. Da vor dem Gesetz jedoch alle gleich sein sollen und nicht der Vorwurf erhoben werden kann, es handle sich um ein „Ausnahmegesetz“, war im Gesetzestext immer nur von „Religionsdienern“ die Rede. Theoretisch galt es auch für die ev. Pfarrer. Dort machte es jedoch keine Probleme, da die ev. Kirche sich organisatorisch dem Landesherren unterstellte.¹⁸ Es ist z. B. auch nicht bekannt, dass der 1878 zum ev. Hofprediger in Berlin avancierte Adolf Stöcker, der auf der sonntäglichen Kanzel einen massiven Antisemitismus vertrat und der im Übrigen mit einem Mandat der Konservativen Partei Bismarcks im Reichstag saß, jemals mit dem Kanzelparagraphen Schwierigkeiten bekommen hat.¹⁹

Warum Bismarck sich derart mit der kath. Kirche anlegte, dürfte zwei Gründe gehabt haben. Erstens sah der Reichskanzler im neu gewählten Reichstag von 1871 in der Gründung des Zentrums als einer rein kath. Partei eine Störung des öffentlichen Friedens, wie zumindest von einem Gesinnungsfreund behauptet wird.²⁰ Was Konservative und ihre liberalen Gegenspieler wollten, war klar. Was aber wollten Katholiken als Partei? Kann es ihnen überhaupt um den Staat gehen oder haben sie nur im Sinn, für ihrer Kirche die verlorene Macht wieder zu gewinnen?²¹ Letzteres möchte ich B. nicht unterstellen. Er hatte durchaus das Gemeinwohl im Sinn. Aber er konnte sich den Weg dorthin nur als katholischen denken.

Am Beispiel der Schule wird der Konfessionalismus von B. deutlich. In romantischer Verklärung des Mittelalters sah der hoch gebildete Mann in der Kirche die Wiege der Kultur. Daher wollte er nicht akzeptieren, dass der Staat im 19. Jh. der Kirche die Leitung der Schule aus der Hand nehmen und sie staatlich vereidigten Schulräten anvertrauen musste. B. war über diese Entwicklung so unglücklich, dass er dem staatlichen Schulwesen erzieherischen Bankrott voraus sagte.²²

Der zweite Grund für die feindselige Haltung Bismarcks gegenüber der kath. Kirche lag in der Verkündigung des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes durch das Vatikanische Konzil 1870. B. beteuerte im Reichstag, wie die anderen Zentrumsabgeordneten, dass dieses Dogma nichts an der Loyalität der Katholiken gegenüber dem Staat ändern würde. Es handle sich um eine „reine Haussache der Katholiken“²³, in die sich der Staat im Sinne der Religionsfreiheit nicht einzumischen habe. Das Dogma von der Unfehlbarkeit bringe im Übrigen nichts Neues, sondern definiere lediglich ein Verständnis des päpstlichen Lehramtes, wie es schon immer gegolten habe.²⁴

Bismarck und seine Gesinnungsfreunde im Reichstag fürchteten eine Einschwörung der Bischöfe und des Klerus auf den Papst. Dadurch werde die Vaterlandsliebe an die zweite Stelle gesetzt und die Treue der Bürger zum Staat untergraben. Da half es nichts, wenn B. in der Unfehlbarkeitserklärung eine Stärkung der monarchischen Regierungsform in der kath. Kir-

che sah, die ergänzt werde durch das „aristokratische Element“ der Bischöfe und das „demokratische Element jedes Getauften“²⁵. Mit dieser Argumentation hoffte B. die konservativen und nationalliberalen Monarchisten sowie die republikanisch gesinnten Sozialdemokraten versöhnlich zu stimmen – ohne Erfolg. Mit 214 Ja- gegen 108 Nein-Stimmen bei nur einer Enthaltung wurde das „Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern“, das B. als eine einzige Ächtung²⁶ der kath. Kirche bezeichnete, angenommen.²⁷

Die Befürworter dieses Ausnahmegesetzes wollten den Widerstand der Kleriker brechen, die sich eine staatliche Einmischung bei der Besetzung einer Pfarrstelle verbat und die Selbstverwaltung der Kirche in allen religiösen Belangen als etwas Selbstverständliches forderten. In gewisser Weise erhob der liberale Staat nunmehr den selben Absolutheitsanspruch, mit dem die Kirche im Mittelalter versuchte, sich den Staat botmäßig zu machen. Der Abgeordnete Graf Frankenberg sah in der dreifachen Papstkrone den symbolischen Ausdruck²⁸ für jenes angemaßte höhere Königtum der Kirche. Mit dem vom Abgeordneten von Saucken-Tarputschen verlangten „Oberhoheitsrecht des Staates“²⁹ über die Kirche wurde der Spieß nur umgedreht. Dass es gerade auch liberale Abgeordnete waren, die einem absoluten Staat das Wort redeten, wirkte auf das Zentrum als Widerspruch zur ansonsten von den Liberalen geforderten Religionsfreiheit. Letztere waren aber der Meinung das Grundrecht beziehe sich nur auf die Überzeugung des Einzelnen,³⁰ nicht auf die kirchliche Ausübung der Religion. Der Einzelne sei vor einer autoritären Kirche zu schützen.

Bei der namentlichen Abstimmung über das Kirchenamtsgesetz fehlten die führenden Sozialisten bzw. Sozialdemokraten Liebknecht und Bebel. Sie waren vermutlich nicht für dieses Gesetz, sahen aber auch keinen Grund, sich für die Autonomie der Kirche stark zu machen. Später hat Bismarck in den Sozialdemokraten in ähnlicher Weise „vaterlandslose Gesellen“ gewittert wie in den Katholiken. Als es 1878 im Reichstag zur Abstimmung über ein „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ kam, das den Sozialisten zwar nicht die Partei-, wohl aber jegliche Vereinstätigkeit untersagte, stimmte das Zentrum dagegen, wohl deswegen, weil es sich dabei an die Zurücksetzung der eigenen Kirche erinnert fühlte. Die befürwortenden Stimmen von Nationalliberalen und Konservativen genügten jedoch für eine Mehrheit.

Beide Gesetze erwiesen sich als politische Fehler. Die Nichtverlängerung des Sozialistengesetzes im Reichstag bedeutete eine ziemliche Niederlage für den eisernen Kanzler, die zu seiner Amtsmüdigkeit beitrug. Als der „Lotse von Bord“ gegangen war, konnte am 6. Mai 1890 auch das „Kirchenamtsgesetz“³¹ eingezogen werden. B. hat dies freilich nicht mehr erlebt. Er war am 31. Januar 1878 gestorben. Seine entschiedene und offene Art für seine Überzeugung einzutreten, hatte ihm übrigens bei Bismarck

durchaus Anerkennung eingetragen, der ihn von den Debatten in der Frankfurter Nationalversammlung kannte und ihn in Berlin mehrere Male zu seinen Abenden eingeladen hat.³²

Anmerkungen

- 1 Die Reichstagsprotokolle sind im Internet verfügbar unter <http://mdz.bib-bvb.de/dig-bib/reichstag/>. Sie werden zitiert mit dem Datum der Sitzung und der Seitenangabe. Hier: 21.4.1874, 998.
- 2 Dor, Franz: Franz Joseph Ritter von Buß in seinem Leben und Wirken geschildert, Freiburg i.Br. 1911, 178
- 3 Proske, Rüdiger (Hrsg.): Die Deutsche Geschichte, Band 3, 1776–1944, Braunschweig 2001, 387
- 4 21.4.1874, 1000
- 5 9.3.1874, 268–270
- 6 27.11.1874, 356
- 7 Ebd.
- 8 21.4.1874, 1000
- 9 <http://www.deutsche-schutzgebiete.de/reichstag.htm>.
- 10 Reichsgesetzblatt vom 4.5.1874, 43–44; Bundesarchiv Berlin
- 11 Vgl. 21.4.1874, 1010
- 12 27.11.1874, 357
- 13 27.11.1874, 362
- 14 27.11.1874, 357
- 15 21.4.1874, 986
- 16 Reichsgesetzblatt vom 4.5.1874, 43, § 1; Bundesarchiv Berlin
- 17 21.4.1874, 989
- 18 Erst nach dem Ersten Weltkrieg, als die Landesherren vertrieben wurden, setzte die ev. Kirche Bischöfe ein.
- 19 Zum Antisemitismus Adolf Stöckers siehe Rengstorf, Karl Heinrich/Kortzfleisch, Siegfried (Hrsg.): Kirche und Synagoge, Band II, Stuttgart 1970, 297 ff.
- 20 21.4.1874, 1011; siehe auch Ullrich, Volker: Die nervöse Großmacht 1871–1918. Aufstieg und Untergang des deutschen Kaiserreichs, Frankfurt a.M. 1997, 46.
- 21 21.4.1874, 1009
- 22 Buß: „Ich werde es nicht mehr erleben, aber Sie (nach links gewendet) werden die Früchte dieser heillosen Saat ernten.“ 21.4.1874, 1002.
- 23 21.4.1874, 1000
- 24 Ebd.
- 25 Ebd.
- 26 21.4.1874, 1003
- 27 21.4.1874, 1147
- 28 21.4.1874, 1009
- 29 21.4.1874, 1004
- 30 Ebd.
- 31 Reichsgesetzblatt vom 6.5.1890, 65; Bundesarchiv Berlin
- 32 Dor, Franz: Franz Joseph Ritter von Buß, Freiburg 1911, 179